

# Comment

## „Füg’ dich, meine Schöne“: Plädoyer für ein feministisches Foreign Relations Law\*

I. Einleitung	7
II. Grundbegriffe	8
III. Aufgaben	10
IV. Handlungsfelder	13
1. Gremien und Verfahren	13
2. Internationales Wirtschaftsrecht	14
3. Menschenrechte	15
4. Frauen, Frieden und Sicherheit	17
5. Querschnittsmaßnahmen	19
V. Schluss	21

### I. Einleitung

Der russische Präsident Vladimir Putin brachte zwei Wochen vor dem Einmarsch in die Ukraine in der Pressekonferenz nach einem Treffen mit dem französischen Präsidenten Macron ein Zitat, das in den russischen staatsnahen Medien als genialer rhetorischer Kunstgriff gefeiert wurde.<sup>1</sup> Er sagte – an die Ukraine gerichtet – „Ob’s dir Spaß macht oder nicht, füg’ dich, meine Schöne“. Es handelte sich um ein Teilsatz eines russischen Volkslieds. Die Passage war schon früher von einer Rockband aus der Sowjetzeit namens Roter Schimmel aufgegriffen worden, die den Vers noch obszöner gemacht hatte. Der erste Teil lautet hier: „Meine Liebste liegt im Sarg, ich mach mich an sie ran, ich fick sie.“<sup>2</sup> Wir wissen nicht, ob Putin diese Rockband kannte. Jedenfalls das Volkslied kennt er, so wie viele Russ\*innen und potenziell auch

---

\* In Erinnerung an eine Pionierin des feministischen Völkerrechts, Karen Knop, Max Planck Law Fellow zu „populist foreign relations law“ 2022. Ich danke Isabelle Ley, Bernadette Lumbela, Carolyn Moser und Hannah Caroline Schaeffer für weiterführende Hinweise zu einer Vorversion dieses Textes.

<sup>1</sup> Pressekonferenz am 8. Februar 2022, <<https://edition.cnn.com/2022/02/08/europe/putin-coarse-remarks-ukraine-intl/index.html>> zuletzt besucht 28. Februar 2024; The Moscow Times v. 11. Februar 2022, <<https://www.themoscowtimes.com/2022/02/11/a-russian-sleeping-beauty-a76338>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

<sup>2</sup> <<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/putin-zitiert-obszoeene-folklore-und-droht-der-ukraine-17795210.html>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

ukrainische Zuhörer\*innen. Wir haben es hier mit einem Extrembeispiel sexistischer Bildersprache zu tun. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf subtilere Weise, vielfach unbewusst und in überkommenen Strukturen und Gewohnheiten verankert, Aspekte des Geschlechts in der aktuellen internationalen Politik eine Rolle spielen, nicht anders als in anderen Sektoren des gesellschaftlichen Lebens.

Auf der Grundlage dieser Annahme plädiert dieser Beitrag für ein feministisches Außenbeziehungsrecht. Nach Klärung einiger Grundbegriffe (II.) widme ich mich den Aufgaben einer feministischen Wissenschaft und Praxis des Foreign Relations Law (III.). Ich identifiziere Handlungsfelder des Außenbeziehungsrechts (IV.) und schließe mit einer Reflexion zu maskuliner Gewaltkultur und Krieg (V.).<sup>3</sup>

## II. Grundbegriffe

Ein feministisches Außenbeziehungsrecht stellt das juristische Pendant einer feministischen Außenpolitik dar.<sup>4</sup> Zum Schlüsselkonzept „feministisch“ ist kurz in Erinnerung zu rufen, dass es „den“ Feminismus nicht gibt, sondern diverse Feminismen, vom liberalen Feminismus über den kritischen Feminismus hin zu postkolonialen oder TWAIL-Feminismen, um nur einige zu nennen.<sup>5</sup> Allen diesen Varianten feministischer Analyse ist die Kritik von Machtstrukturen gemeinsam.

<sup>3</sup> Dieser Beitrag stützt sich auf meinen Vortrag im Rahmen des 8. Workshops des Auswärtigen Amtes mit dem Max-Planck-Institut am 6. Oktober 2023. Grundlagen hierzu in: Anne Peters, 'Völkerrecht im Gender-Fokus' in: Andreas Zimmermann und Thomas Giegerich (Hrsg.), *Gender und Internationales Recht* (Duncker & Humblot 2007), 199-299.

<sup>4</sup> Auswärtiges Amt, *Feministische Außenpolitik gestalten – Leitlinien* (März 2023), <<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2585008/d444590d5a7741acc6e37a142959170e/230301-ll-ffp-data.pdf>> zuletzt besucht 28. Februar 2024. Siehe vergleichend: UN Women, *Feminist Foreign Policies – An Introduction*, September 2022, <<https://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2022/09/brief-feminist-foreign-policies>> zuletzt besucht 28. Februar 2024. Aus der Literatur: Claudia Zilla, *Feminist Foreign Policy: Concepts, Core Components and Controversies*, SWP Comment 2022/C 48, 18. August 2022, <[https://www.swp-berlin.org/publications/products/comments/2022C48\\_FeministForeignPolicy.pdf](https://www.swp-berlin.org/publications/products/comments/2022C48_FeministForeignPolicy.pdf)> zuletzt besucht 28. Februar 2024; Marieke Fröhlich und Anna Hauschild 'Feministische Außenpolitik, Hintergründe und Praxis', *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bundeszentrale für politische Bildung Bonn 17/2023 (24. April 2023), 34-39. <<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/deutsche-aussenpolitik-2023/520206/feministische-aussenpolitik/>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

<sup>5</sup> Diane Otto, 'Feminist Approaches to International Law' in: Anne Orford und Florian Hoffmann (Hrsg.), *Oxford Handbook of the Theory of International Law* (Oxford University Press 2016), 488-504.

Die juristische Begleitung und Ausgestaltung einer (pluralistisch gedachten) feministischen Außenpolitik sollte sowohl im Völkerrecht<sup>6</sup> als auch in Form eines *Foreign Relations Law* angegangen werden, also im Recht der auswärtigen Gewalt.<sup>7</sup> Es geht nicht nur um die völkerrechtlichen Teilgebiete wie Menschenrechte,<sup>8</sup> internationales Strafrecht<sup>9</sup> oder Klimarecht,<sup>10</sup> sondern vor allem um die Normen für das Zusammenspiel zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht, um die Verfahren der Vertragsschlüsse, um die Regeln und Verfahren zur Einbeziehung von Völkerrecht in das deutsche Recht, den in Deutschland ausgebildeten Jurist\*innen auch bekannt als „Staatsrecht III“. Dieses Staatsrecht III könnte als feministisches *Foreign Relations Law* ausgestaltet werden.

Das Außenbeziehungsrecht umfasst drei grundlegende Mechanismen, um nationales Recht im Ausland und in transnationalen Konstellationen zur Geltung zu bringen: erstens die extraterritoriale Anwendung des nationalen (z. B. deutschen) Rechts, zweitens die Verknüpfung finanzieller und technischer Unterstützung von Drittstaaten mit der Einhaltung deutscher oder äquivalenter Standards (Konditionalitäten), und drittens kollisionsrechtliche Regeln, die zur Anwendung der *lex fori* führen. Alle drei Mechanismen stehen prinzipiell in einem Spannungsverhältnis zur Respektierung der Autonomie von Partnerstaaten und rühren an postkolonialen Empfindlichkeiten. Außerdem sollten die Rechtsakteure nicht einfach annehmen, dass die Anwendung deutscher oder äquivalenter Standards per se frauenfreundlicher ist als ausländisches oder internationales Recht. Die genannten Mechanismen

<sup>6</sup> Grundlegend Hilary Charlesworth und Christine Chinkin, *The Boundaries of International Law: A Feminist Analysis* (Manchester University Press 2000, Neudruck mit neuer Einleitung 2022); auch Gina Heathcote, *Feminist Dialogues on International Law: Successes, Tensions, Futures* (Oxford University Press 2019); Nienke Grossman, J. Jarpa Dawuni, Jaya Ramji-Nogales und Hélène Ruiz Fabri (Hrsg.), *The Oxford Handbook on Women and International Law* (Oxford University Press 2024).

<sup>7</sup> Karen Knop, ‘Foreign Relations Law: Comparison as Invention’ in: Curtis Bradley (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Foreign Relations Law* (Oxford University Press 2019), Chapter 3, 43-61.

<sup>8</sup> Hierzu als aktuelles Beispiel die u. a. von Deutschland initiierte Einsetzung einer Fact Finding Mission zu Menschenrechtsverletzungen an Frauen im Iran (UN Menschenrechtsrat, Resolution S-35/1 v. 24. November 2022, ‘Deteriorating situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, especially with respect to women and children’, insb. Rn. 7).

<sup>9</sup> Hierzu z. B. The ICC Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes (Juni 2014); International Criminal Court’s Office of the Prosecutor (ICC OTP), Policy on Gender Persecution (Dez. 2022) zu Art. 7 (1)(h) des Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

<sup>10</sup> Hierzu z. B. UN Menschenrechtsrat, Summary of the panel discussion on women’s rights and climate change: climate action, good practices and lessons learned (UN Doc. A/HRC/42/26 (2019)). Aus der Literatur Cathi Albertyn, Meghan Campbell, Helena Alviar García, Sandra Fredman und Marta Rodriguez de Assis Machado (Hrsg.), *Feminist Frontiers in Climate Justice: Gender Equality, Climate Change and Rights* (Edward Elgar 2023).

dürfen deshalb nicht ohne Sensibilität zum „Schutz“ von Frauen eingesetzt werden.

### III. Aufgaben

Ein feministisches Völker- und Außenbeziehungsrecht hat mehrere Aufgaben. Ein wichtiges Anliegen ist, Frauen (und andere benachteiligte Gruppen) sichtbar zu machen, wobei sich wegen der Intersektionalität von Merkmalen oft die Benachteiligungen überlappen und gegenseitig verstärken. In diesem Beitrag konzentriere ich mich auf Frauen. Die feministische Analyse zeigt, wo und wie völkerrechtliche Normen und ihre Umsetzung – oder umgekehrt ihr mangelnder Vollzug – Frauen diskriminieren, Frauen schädigen oder einfach nur vernachlässigen. Man kann etwa aufzeigen, dass die Liberalisierung grenzüberschreitender Dienstleistungen Frauen überproportional nachteilig betrifft, weil sie häufiger in „billigen“ Servicebereichen arbeiten, die der internationalen Konkurrenz stärker ausgesetzt sind.<sup>11</sup> Insbesondere im weiblich dominierten (Alten-)Pflegesektor sind grenzüberschreitende Strukturen der Ausbeutung von Pflegerinnen, die vor allem aus Zentral- und Osteuropa oder Asien stammen, vielfach dokumentiert. Auch die mangelhafte internationale Kontrolle der Abholzung von Wäldern, Bodenerosion und Versteppung erschwert besonders Frauen, die in vielen Gesellschaften für die Landwirtschaft, Beschaffung von Wasser oder Kräutersammeln zuständig sind, die Erledigung ihrer Aufgaben.<sup>12</sup> Eine solche gender-sensible Betrachtung macht unter Umständen einen Regelungs- und Vollzugsbedarf sichtbar.

Diese „Lücken“ im Völkerrecht und seiner Anwendung werden in der feministischen Analyse *als nicht rein zufällig* erklärt. Ausgangshypothese ist, dass das Völkerrecht *gendered* ist, also „ver-geschlechtlicht“. Gemeint ist, dass Rechtsinstitute und -kategorien, die scheinbar objektiv und neutral sind, in Wirklichkeit von einem männlichen Standpunkt aus konzipiert sind und letztlich oft den Interessen von Männern dienen. Dabei wird dieser Standpunkt als neutral wahrgenommen, oft unbewusst. Dies hat die US-amerikanische Soziologin Donna Haraway schon in den 1980er Jahren als „Gottes-

<sup>11</sup> Ranja Sengupta, 'Addressing Gender and Trade Issues in Trade Agreements: Creating more Problems than Solutions?', Dawn Feminist, 4. Juli 2018, <<https://www.dawnfeminist.org/library/addressing-gender-and-trade-issues-in-trade-agreements-creating-more-problems-than-solutions>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

<sup>12</sup> OECD, *Gender and the Environment: Building Evidence and Policies to Achieve the SDGs* (Paris: OECD 2021), insb. S. 283. <<https://doi.org/10.1787/3d32ca39-en>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

trick“ bezeichnet: Man tut so, als ob man einen neutralen Beobachter- und Bewerter-Standpunkt einnimmt. Den gibt es aber nicht – vielmehr spielt man Gott.<sup>13</sup> Dieser „Gottestrick“ im Völkerrecht wird nun entlarvt. Man schaut genauer hin, wann, wo und wie das Völkerrecht Frauen nicht nur nicht hilft, sondern sogar schadet bzw. wo eine frauenspezifische Unterregulierung existiert, eine Vernachlässigung von Frauenanliegen.

Ein bekanntes Beispiel aus dem internationalen Flüchtlingsrecht ist die klassische Voraussetzung einer staatlichen Verfolgung für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft. Dies benachteiligt Frauen, die häufiger als Männer von privaten Akteuren, z. B. von Religionsgemeinschaften oder von ihrer Familie, verfolgt werden.<sup>14</sup> Der Gender Bias ist auch auffällig bei der Auswahl der Lebensbereiche, die überhaupt Gegenstand völkerrechtlicher Regelung sind. Warum werden die natürlichen Ressourcen auf Hoher See durch das neue Abkommen zu Biodiversity Beyond National Jurisdiction (BBNJ) geschützt, nicht aber die kommerzialisierte transnationale Leihmutterschaft völkervertraglich reguliert?<sup>15</sup> Warum wird von Staaten oft eine extraterritoriale Jurisdiktion im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts in Anspruch genommen und vom Völkerrecht akzeptiert, weniger aber im Bereich des Frauen- und Kinderhandels? Die feministische Analyse macht diese frauenschädlichen Auslassungen sichtbar und bringt uns das dröhnende Schweigen des Völkerrechts zu Gehör.

Auf einer weiteren Untersuchungsebene deckt die feministische Völkerrechtsbetrachtung unbewusste Stereotype auf, die wiederum die Wahrnehmung von Sachverhalten und von Rechtsvorschriften prägen. So ist etwa die Umwelt weiblich codiert,<sup>16</sup> während der Staat und der Krieg in wohl den meisten Gesellschaften männlich codiert sind.<sup>17</sup> Und das hat dann – so

<sup>13</sup> Donna Haraway, ‘Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective’, *Feminist Studies* 14 (1988), 575-599 (581).

<sup>14</sup> Siehe unten Text mit Fn. 36-37.

<sup>15</sup> Leihmutterschaft mit missbräuchlichen Elementen involviert oft Eltern aus reicheren Staaten und Leihmütter aus dem globalen Süden oder weniger wohlhabenden Staaten (in Europa etwa der Ukraine). UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the sale and sexual exploitation of children, including child prostitution, child pornography and other child sexual abuse material (UN Doc. A/HRC/37/60, 15. Januar 2018), S. 3 ff.; International Coalition for the Abolition of Surrogacy (ICASM) and the European Network of Migrant Women (ENoMW), *Migrant women and reproductive exploitation in the surrogacy industry*, Joint investigation ENoMW and ICASM, Oktober 2022, S. 17-20 zur Ukraine.

<sup>16</sup> Grundlegend Carolyn Merchant, *The Death of Nature: Women, Ecology, and the Scientific Revolution* (Harper and Row 1980).

<sup>17</sup> Grundlegend Karen Knop, ‘Re/statements: Feminism and State Sovereignty in International Law’, *Transnational and Contemporary Problems* 3 (1993), 293-344. Überblick aus neuerer Zeit bei Natalie Florea Hudson, ‘Gender and the State’ in: Robert A. Denemark und Renée Marlin-Bennett (Hrsg.), *The International Studies Encyclopedia*, Onlineversion 2017.

jedenfalls die feministische These – Konsequenzen für die einschlägigen Rechtsregeln und die Praxis.

So wird die Idee von Rechten der Natur aktuell im Rahmen der Vereinten Nationen aufgegriffen. Rechte gehen mit der Zusprechung einer Rechtspersönlichkeit einher. Eine solche Personifizierung, etwa als „Mutter Erde“<sup>18</sup> verstärkt die Codierung der Natur als „weiblich“ und könnte deshalb vielleicht sogar kontraproduktiv wirken, weil sie die Extraktion von Ressourcen nahelegt: Wenn die Natur (implizit oder explizit) als Mutter angesehen wird, muss sie uns versorgen – und darf deswegen auch ausgebeutet werden.<sup>19</sup>

Die männliche Codierung des Krieges wiederum trägt möglicherweise dazu bei, dass männlich codierte Handlungsweisen eher als rechtmäßig und legitim angesehen werden und zu wenig kritisch hinterfragt werden. So legalisiert das Recht des bewaffneten Konflikts die Tötung von Zivilisten anhand eines sehr großzügigen Maßstabs. Sogenannte „Kollateralschäden“ sind nur dann rechtswidrig, wenn sie „in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten militärischen Vorteil stehen“.<sup>20</sup> Zwar ist die Tötung von (überwiegend) männlichen Kombattanten oder sonstigen Kämpfern auch legal, jedoch sind die Opferzahlen in der Gruppe der unbeteiligten Frauen und Kinder typischerweise höher als in der Gruppe der Männer. Beispielsweise stimmen in Bezug auf den aktuell laufenden Gazakrieg die Schätzungen sowohl des palästinensischen Gesundheitsministeriums als auch der israelischen Streitkräfte dahingehend überein, dass ungefähr zwei Drittel der in Gaza getöteten Menschen Frauen und Kinder sind, gegenüber einem Anteil von einem Drittel Hamaskämpfer.<sup>21</sup> Das Recht des bewaffneten Konflikts wird deshalb vielfach als gender-biased angesehen.

Ein aktuelles Beispiel für den Einfluss der genderspezifischen Codierung von Lebens- und damit auch Rechtsbereichen ist die Verweigerung einer Erleichterung bei der Visavergabe für russische und belorussische Männer, die sich der Beteiligung an dem rechtswidrigen Angriffskrieg entziehen wollen. Dies steht eigentlich in einem Wertungswiderspruch zur Verurteilung der Aggression als internationales Verbrechen.<sup>22</sup> Dieser Widerspruch könnte un-

<sup>18</sup> Vgl. das Pacha Mama-Konzept in Präambel und Art. 71 der ecuadorianischen Verfassung von 2008.

<sup>19</sup> Merchant (Fn. 16), Kapitel 1 u. 7 u. passim (z. B. S. 16).

<sup>20</sup> Vgl. Art. 51 Abs. 5b) Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen von 1949.

<sup>21</sup> <<https://www.cbsnews.com/news/gaza-death-toll-25000-palestinians-israel-amas-war-ongoing-divide/>> zuletzt besucht 28. Februar 2024; <<https://www.nbcnews.com/news/world/live-blog/israel-amas-war-live-updates-rcna132421>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

<sup>22</sup> Deutscher Bundestag – Visavergabe an Kriegsdienstverweigerer aus Russland, 10. Mai 2023 Auswärtiges – Antwort – hib 338/2023, <<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmel-dungen-947484>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

ter anderem durch die Vorstellung einer maskulinen Pflicht zum Kriegseinsatz motiviert sein – auch wenn dieser Krieg kriminell ist.

Die Offenlegung solcher blinder Flecken könnte es allen Beteiligten leichter machen, überkommene Normen anzupassen. Im Ergebnis ist es Aufgabe einer feministischen Völkerrechtswissenschaft und -praxis, zweierlei Anstöße für ein Feminist Foreign Relations Law zu geben. Zum einen zeigt sie auf, dass Völkerrecht oft „part of the problem“ ist. Zum anderen liefert sie Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Frauen – und damit potenziell aller Menschen – und setzt hier Völkerrecht als „part of the solution“ ein.

## IV. Handlungsfelder

Was sind mögliche Handlungsfelder? Wo sind noch Lücken im Außenbeziehungs- und Völkerrecht, zu deren Schließung insbesondere Deutschland Initiativen ergreifen könnte? Hier sollten wir die Gremienebene von der Sachebene unterscheiden.

### 1. Gremien und Verfahren

Auf der Gremienebene fordert ein feministisches *Foreign Relations Law* das Hinwirken auf die gleiche Repräsentanz von Frauen in allen rechtserzeugenden Gremien, beginnend mit Delegationen in Vertragsverhandlungen über die Völkerrechtskommission bis zu Schiedsgerichten und Gerichten.<sup>23</sup> Die Umsetzung dieser Forderung ist in den internationalen Gremien besonders schwierig, da hier die regionale Diversität beziehungsweise Staatenproportionen im Vordergrund stehen und vielfach auch in Vertragstexten oder Geschäftsordnungen vorgeschrieben sind – zu Recht. Es ist immer noch rein praktisch oft schwer, geeignete Kandidatinnen zu finden, die sowohl die regionale Vielfalt sicherstellen als auch zusätzlich Frauen sind. Wichtig ist, dass alle Staaten weltweit mehr Frauen nominieren und in ihre Verhandlungsdelegationen aufnehmen. Staaten, denen dies aufgrund fehlender Ressourcen

<sup>23</sup> Zu den Klimaverhandlungen liegen Daten vor. Lateinamerikanische Delegationen wiesen den höchsten Frauenanteil auf (women participation at UNFCCC 2022, <<https://wedo.org/women-participation-in-the-unfccc-2022-report/>> zuletzt besucht 28. Februar 2024. In Afrika und Asien war er am geringsten und insbesondere niedrig in den am wenigsten entwickelten Ländern <<https://www.iied.org/supporting-more-equal-numbers-international-climate-debates>> zuletzt besucht 28. Februar 2024. S. auch Fernanda Alcobé und Elaine Harty, ‘Understanding the gender imbalance at the international climate negotiations’, International Institute for Environment and Development, 7. Juni 2023, <<https://www.iied.org/understanding-gender-imbalance-international-climate-negotiations>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

nicht möglich ist, sollte Deutschland durch *capacity building* bei der Herausbildung von Kandidatinnen-Pools unterstützen.

Zwar bewirkt eine größere Präsenz von Frauen in diesen Gremien nicht automatisch eine frauenfreundlichere Rechtserzeugung, zumal sich die Lebenswirklichkeiten und -erfahrungen von Frauen weltweit und je nach ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung stark unterscheiden. Empirische Studien und Alltagserfahrung zeigen jedoch, dass Gremien (auch z. B. Gerichte), die diverser besetzt sind, normalerweise intensiver diskutieren und neue Aspekte berücksichtigen und damit tendenziell zu besseren Ergebnissen kommen, auch in Verhandlungen.<sup>24</sup> Beispielsweise trug am Ruandatribunal maßgeblich die südafrikanische Richterin Navanathem Pillay (die damals einzige Frau auf der Richterbank) dazu bei, dass Vergewaltigungen in den Strafverfahren überhaupt zur Sprache kamen.<sup>25</sup> Dies bildete den Ausgangspunkt der Rechtsentwicklung dahingehend, dass Vergewaltigungen für sich genommen den Tatbestand des Völkermords erfüllen können, sofern sie in genozidärer Absicht verübt werden („genocidal rape“).<sup>26</sup>

## 2. Internationales Wirtschaftsrecht

Auf der Inhaltsebene bestehen Lücken im Völkerrecht, zu deren Schließung Deutschland Initiativen ergreifen könnte. Derartige Leerstellen finden sich vor allem im Bereich der Leitlinie 5 der feministischen Außenpolitik (internationale Wirtschaftspolitik, also Handel und Investitionen).<sup>27</sup> Eine erste Maßnahme wäre, dass Deutschland im Rahmen der Europäischen Union (EU) darauf hinwirkt, dass die EU neue bilaterale oder regionale Handelsabkommen mit frauenspezifischen Konditionalitäten abschließt, wie sie für Menschenrechte, Arbeitnehmerschutz und Klimaschutzmaßnahmen bereits üblich sind.<sup>28</sup> Zu denken ist ferner an die Ausgestaltung von Importverboten zu Produkten, die unter Verletzung von Normen des Übereinkommens zur

<sup>24</sup> Loveday Hodson, ‘Gender and the International Judge: Towards a Transformative Equality Approach’, *LJIL* 35 (2022), 913-930.

<sup>25</sup> Nuanciert Beth Van Schaack, ‘Engendering Genocide: The Akayesu Case Before the International Criminal Tribunal for Rwanda’ in: Deena Hurwitz, Margaret Satterthwaite und Doug Ford (Hrsg.), *Human Rights Advocacy Stories* (Foundation Press 2008), Kapitel 6, S. 7.

<sup>26</sup> International Tribunal for Rwanda, Chamber I, *The Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu*, Urteil v. 2. September 1998, Case No. ICTR-96-4-T, Rn. 731-734.

<sup>27</sup> Vgl. Romy Klimke und Christian Tietje, ‘Feminist Foreign Trade Policy is a Demand of the EU Treaties’, *Verfassungsblog*, 6. März 2023, <<https://verfassungsblog.de/feminist-foreign-trade-policy-is-a-demand-of-the-eu-treaties/>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

<sup>28</sup> Siehe für eine Fallstudie zu Menschenrechtskonditionalitäten (nicht speziell zu Frauenrechten) Lachlan McKenzie und Katharina L. Meissner, ‘Human Rights Conditionality in European Union Trade Negotiations: the Case of the EU–Singapore FTA’, *J. Common Mkt. Stud.* 55 (2017), 832-849.

Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) hergestellt werden. Solche Importverbote könnten auf die *Public Morals*-Ausnahme im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (Art. XX lit. a) GATT gestützt werden.<sup>29</sup> Denkbar ist ferner die völkerrechtskonforme Ausgestaltung von Kennzeichnungspflichten, also Labels, welche die CEDAW-Konformität von Produkten und Dienstleistungen bescheinigen, die wiederum im Einklang mit dem Abkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Abkommen) ausgestaltet werden können. Deutschland könnte auch im Rahmen der Bretton Woods-Institutionen, also Weltbank und Weltwährungsfonds, darauf hinarbeiten, dass der Respekt von Frauenrechten als Teil der *Good Governance* anerkannt wird, so dass die Institutionen diesbezügliche Konditionalitäten bei ihrer Kreditvergabe aufstellen können. Schließlich kann sich Deutschland sowohl im Rahmen der EU als auch im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) für die Ausgestaltung eines gender-responsiven öffentlichen Vergaberechts einsetzen.<sup>30</sup>

Ebenfalls in den Bereich der Leitlinie 5 sowie der Leitlinie 3 fällt die feministische Bearbeitung des Konzepts von Eigentum und Harmonisierung der Auslegung von „property rights“ durch die CEDAW-Kommission einerseits und in der Investor-Staaten-Schiedsrechtsprechung andererseits.<sup>31</sup> Deutschland sollte darauf hinwirken, dass die Eigentumsrechte von Frauen, auch als potenzielle Investorinnen, besser geschützt werden. Allerdings sollten feministische Anliegen nicht ausschließlich in ein Streben nach unternehmerischer Entfaltung umformuliert werden, weil eine solche Vereinnahmung sie ihres radikalen Impetus entkleiden würde.<sup>32</sup>

### 3. Menschenrechte

Im Bereich der Leitlinie 3 (Menschenrechte) könnte Deutschland auf die Qualifikation der Situation in Afghanistan unter den Taliban oder in Jemen

<sup>29</sup> Amrita Bahri und Daria Boklan, ‘Not Just Sea Turtles, Let’s Protect Women Too: Invoking Public Morality Exception or Negotiating a New Gender Exception in Trade Agreements?’, *EJIL* 33 (2022), 237-270, insb. 247-252.

<sup>30</sup> Für die internationale Ebene: UN Women, ‘Legal Frameworks for Gender-Responsive Procurement’ (2023), <<https://www.unwomen.org/sites/default/files/2023-02/Legal-frameworks-for-gender-responsive-procurement-en.pdf>> zuletzt besucht 28. Februar 2024. Auf europäischer Ebene: European Institute for Gender Equality ‘Gender-responsive Public Procurement: Step-by-step toolkit’, <[https://eige.europa.eu/publications-resources/publications/gender-responsive-public-procurement-step-step-toolkit?language\\_content\\_entity=en](https://eige.europa.eu/publications-resources/publications/gender-responsive-public-procurement-step-step-toolkit?language_content_entity=en)> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

<sup>31</sup> José E. Alvarez und Judith Bauder, *Women’s Property Rights under CEDAW* (Oxford University Press 2024).

<sup>32</sup> Elisabeth Prügl, ‘Neoliberalising Feminism’, *New Political Economy* 20 (2015), 614-631.

unter den Huthi als „Gender-Apartheid“ hinwirken.<sup>33</sup> Dieser Begriff wurde bereits gelegentlich von Akteuren der Vereinten Nationen (UN) verwendet.<sup>34</sup> Mit jener Qualifikation wird die Exklusion von Frauen unter den Taliban rechtssystematisch auf die Stufe von *ius cogens* gehoben. Dies löst dann eine gesteigerte Pflicht zur internationalen Zusammenarbeit aus sowie die Pflicht zur Nichtanerkennung von Situationen und Regierungen, die Frauenrechte verletzen.<sup>35</sup>

Eine feministische Völkerrechtsanwendung und -auslegung beachtet das menschenrechtsgefährdende Potenzial nichtstaatlicher Akteure (Clans, religiöser Gruppen, aber auch Unternehmen) besonders für Frauen. Das heißt, diese Gruppen müssen neben den staatlichen Akteuren stärker einbezogen werden. Im bereits eingangs erwähnten Flüchtlingsrecht ist deshalb der kürzliche Paradigmenwechsel des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu begrüßen. Die Große Kammer qualifizierte jüngst Frauen als „soziale Gruppe“ im Sinne des Flüchtlingsrechts und erkannte häusliche Gewalt als eine Form von „Verfolgung“ an, die einen Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder auf subsidiären Schutz auslösen kann. Somit hat der EuGH nichtstaatliche Verfolgung als Fluchtgrund bewertet.<sup>36</sup> Eine neuere feministische Erkenntnis ist, dass der Fokus auf Privatpersonen als frauenschützende Akteure (männliche Familienmitglieder, undefinierte soziale Netzwerke) ebenfalls Nachteile für Frauen birgt, sofern angenommen wird, dass Frauen nur dann eines Schutzes durch das Flüchtlings- und Asylrecht bedürfen, wenn sie keinen solchen Schutz bei Männern finden.<sup>37</sup>

Die feministische Betrachtung legt unter Umständen sogar eine direkte Bindung privater Akteure an internationale Menschenrechte nahe. Deutschland könnte daran arbeiten, die juristischen Voraussetzungen für eine solche „Drittwirkung“ in internationalen Gremien zu konturieren.

<sup>33</sup> Karima Bennouna, ‘The International Obligation to Counter Gender Apartheid in Afghanistan’, *Colum. Hum. Rts. L. Rev.* 54 (2022), 1-88.

<sup>34</sup> Security Council, 9423rd meeting: The Situation in Afghanistan, Press Release SC/15421, 26. September 2023, Induce Taliban to End ‘Gender Apartheid’ in Afghanistan through All Available Means, Speakers Urge Security Council, Alarmed by Growing Oppression of Women, Girls, <<https://press.un.org/en/2023/sc15421.doc.htm>> zuletzt besucht 28. Februar 2024. Vgl. auch UN GV Resolution UN Doc. A/77/L.11 v. 4. November 2022 (keine Erwähnung von „Apartheid“).

<sup>35</sup> Art. 41 ARSIWA (Annex zu General Assembly Resolution 56/83 v. 12. Dezember 2001, UN Doc. A/56/49(Vol. I)/Corr.4).

<sup>36</sup> EuGH (GK), *WS v. Befragungsgremium der Staatlichen Flüchtlingsagentur unter dem Ministerrat* [Bulgarien] Urteil v. 16. Januar 2024, Az. C-621/21 legte die Flüchtlingsstatus-Richtlinie 2011/95 im Licht der Istanbul-Konvention zu häuslicher Gewalt aus.

<sup>37</sup> Christel Querton, ‘Non-State Actors of Protection and the Sliding Scale of Protection for Refugee Women’, *Refugee Survey Quarterly* 41 (2022), 444-471.

## 4. Frauen, Frieden und Sicherheit

Leitlinie 1 der deutschen Feminist Foreign Policy (FFP) zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ beruht auf der grundlegenden UN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000),<sup>38</sup> den bisher neun Folgeresolutionen und dem deutschen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Resolution 1325.<sup>39</sup> In seinem letzten Bericht zur Umsetzung der Resolution 1325 stellte der UN-Generalsekretär fest: „So far, we are going backwards.“<sup>40</sup> In diesem Kontext könnte aus feministischer Sicht das Konzept der menschlichen Sicherheit („human security“), das zu Anfang des Millenniums von Japan als Gegenbegriff zu rein militärischer Sicherheit aufgebracht worden war, wieder aufgewertet werden und insbesondere die Sicherheit von Frauen bzw. massive Frauenrechtsverletzungen als Friedensbedrohung in den Blick nehmen.<sup>41</sup> Dies hätte Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten des Sicherheitsrates bzw. der Generalversammlung im *Uniting for Peace*-Modus.

Auch das Kriegswaffenkontrollrecht ist ein Bereich des *Foreign Relations Law* und betrifft gleichzeitig die Women, Peace and Security (WPS)-Agenda und die Leitlinie 1 der deutschen FFP. Deutschland könnte das Risiko der Begehung geschlechtsspezifischer Gewalt bzw. der schweren Gewalt gegen Frauen und Kinder noch expliziter prüfen und auf dieser Linie Exporte untersagen (so die Vorgabe des Art. 7 Abs. 4 des Arms Trade Treaty (ATT)).<sup>42</sup> Deutschland gab in seinem Eingangsbericht als Vertragspartei des ATT an, dass die nationale Risikobewertung auch Aspekte der Vorschrift des

---

<sup>38</sup> UN Women, *Preventing Conflict, Securing Justice, Promoting the Peace: A Global Study on the Implementation of United Nations Security Council Resolution 1325* (New York: UN 2015); Sara E. Davies und Jacqui True (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Women, Peace, and Security* (Oxford University Press 2018); Christine Chinkin, *Women, Peace and Security and International Law* (Cambridge University Press 2022).

<sup>39</sup> Insgesamt 104 Staaten hatten sog. „1325 NAPs“ (nationale Aktionspläne zur Umsetzung von Resolution 1325) erlassen, jedoch sind viele mittlerweile ersatzlos ausgelaufen. Der aktuelle deutsche NAP ist bereits der dritte Plan (Federal Foreign Office, *The German Federal Government’s Action Plan for the Women, Peace and Security Agenda: 2021 to 2024*, vom 24. Februar 2021).

<sup>40</sup> Report of the Secretary General, Women, Peace, and Security, 5. Oktober 2022 (UN Doc. S/2022/740), Rn. 106.

<sup>41</sup> Chinkin (Fn. 38), 174-177.

<sup>42</sup> Nach dieser Vorschrift müssen Ausfuhrstaaten in ihre Risikobewertung das Risiko des Einsatzes der Waffen für die Begehung von geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerer Gewalt gegen Frauen und Kinder berücksichtigen (Art. 7 Abs. 4 Arms Trade Treaty (ATT) vom 2. April 2014 (UNTS Vol. 3013, S. 269), in Kraft für Deutschland seit dem 24. Dezember 2014 (Gesetz zum Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel vom 19. Oktober 2013 (BGBl. 2013 II, Nr. 31, 1426).

Art. 7(4) umfasse.<sup>43</sup> Die aktuell geltenden „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ (2019) nennen jedoch frauenspezifische Gewalt nicht zusätzlich zur Überprüfung der Menschenrechtslage im Empfängerstaat.<sup>44</sup> Deutschland macht seine nach dem ATT fälligen Jahresberichte über den Export konventioneller Waffen publik.<sup>45</sup> Auch in diesen Berichten wird die geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen nicht speziell problematisiert. Vielmehr hält die Bundesregierung diesen Aspekt „bereits durch die in Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b Nr. (i) und Nr. (ii) enthaltenen Kriterien bzgl. des humanitären Völkerrechts und internationaler Menschenrechtsnormen abgedeckt, welche mit einer eigenständigen Rechtsfolge versehen sind.“ Es handele sich bei „Absatz 4 mithin um ein die Vorschrift aus Art. 7 Absatz 1 Buchstabe b) ergänzendes, jedoch nicht mit einer eigenständigen Rechtsfolge ausgestattetes Prüfungskriterium.“<sup>46</sup> Diese Ausführungen sind prinzipiell zutreffend. Der Zweck der Spezialnorm des Art. 7 Abs. 4 ATT ist jedoch gerade, die besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen herauszuheben. Die Miterledigung des Aspekts unter der Überschrift der Menschenrechte läuft Gefahr, Frauenanliegen unsichtbar zu machen.

Über die Umsetzung des ATT hinaus berichtet die Bundesregierung regelmäßig über ihre Rüstungsexportpolitik. Hier nennt sie als „besonderes Ziel“, „die Perspektiven von Frauen stärker in Prozesse der Kleinwaffenkontrolle einzubeziehen“.<sup>47</sup> Über Kleinwaffen hinaus könnte die Gender-Perspektive im Rüstungsexport gestärkt werden. Anders als der ATT stellt der einschlägige Gemeinsame Standpunkt des Europäischen Rats zur Rüstungsgüterausfuhrkontrolle die geschlechtsspezifische Gewalt und Frauendiskriminierung

<sup>43</sup> Bundesrepublik Deutschland: ‘Initial Report on Measures undertaken to implement the Arms Trade Treaty, in Accordance with its Article 13(1)’ vom 23. Dezember 2015, <<https://thearmstradetreaty.org/download/b53fdb98-7912-39df-92d7-259131de677e>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

<sup>44</sup> <<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/aussenwirtschaft/exportkontrolle-national/213172>> zuletzt besucht 28. Februar 2024. Abschnitt I.3.: „Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese [...] zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.“

<sup>45</sup> Art. 1 und Art. 5 Abs. 4 und 5 ATT, <<https://thearmstradetreaty.org/annual-reports.html?templateId=209826>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

<sup>46</sup> Bundesregierung, ‚Denkschrift‘ im Rahmen ihrer Begründung zum Gesetzesentwurf zum deutschen Zustimmungsgesetz zum ATT in einer Art Kommentierung zu den einzelnen Artikeln des ATT (Bundesrat Drucksache 430/33 vom 24. März 2013, 33 f.).

<sup>47</sup> Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter (Rüstungsexportbericht 2022), <<https://dserver.bundestag.de/btd/20/100/2010010.pdf>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

nicht gesondert, sondern (nur) das allgemeine Kriterium „Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland“ für den Rüstungsexport auf.<sup>48</sup> Auch als EU-Mitglied könnte sich Deutschland für eine Verschärfung von Exportverboten einsetzen und Ausfuhrverbote unter Verweis auf die Repression von Frauen im Empfängerstaat, etwa Saudi-Arabien, aussprechen.

## 5. Querschnittsmaßnahmen

Weitere völkerrechtliche bzw. außenrechtliche Handlungsoptionen, die sich keiner der Leitlinien der deutschen FFP zuordnen lassen, liegen im Recht der internationalen Organisationen. Ein wichtiger Hebel sind Beitrittsbedingungen. Bewerber um eine Mitgliedschaft in der EU, des Europarats oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) können Vorgaben zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen im Beruf und zur Verbesserung ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt gemacht werden, beginnend mit der Ratifikation der einschlägigen internationalen Abkommen.<sup>49</sup>

Eine unmittelbare Anwendung von besonders frauenrelevanten Vorschriften des UN-Sozialpakts (IPwskR), etwa des Rechts auf Entgeltgleichheit (Art. 7 (a)(i) IPwskR) und auf Mutterschutz (Art. 10 Abs. 2 IPwskR), sollte von der Exekutive geprüft und zur Kenntnis der Gerichte gebracht werden. Ferner könnten deutsche Fachgerichte sowie das Bundesverfassungsgericht eine verfassungsgestützte Berücksichtigungspflicht auch für Mitteilungen von Ausschüssen, z. B. des CEDAW, anerkennen und sie praktizieren. Die Folge wäre die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde bei Nichtberücksichtigung dieser Mitteilungen.<sup>50</sup>

Deutsche Strafgerichte könnten nachgeordneten ausländischen Amtsträgern in Strafverfahren, in denen Vorwürfe schwerer sexueller Gewalt verhandelt werden, die Immunität verweigern.<sup>51</sup> Des Weiteren könnte die deutsche extraterritoriale präskriptive Jurisdiktion (also die Anwendbarkeit von

<sup>48</sup> Art. 2 Abs. 2 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und Militärtechnologie, ABL L 335/99.

<sup>49</sup> Ian Higham, ‘Conditionalities in International Organization Accession Processes: Spreading Business and Human Rights Norms in Central and Eastern Europe?’, *Business and Human Rights Journal* 8 (2023), 1-23, insb. 14-15.

<sup>50</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 –, BVerfGE 111, 307 (317 f., Rn. 33) – *Görgülü*.

<sup>51</sup> Vgl. BGH St, Urteil v. 28. Januar 2021, Az. 3 StR 564/19.

Gesetzen auf Auslandssachverhalte) auch auf Sexualstraftaten im Ausland ohne Inlandsbezug erstreckt werden.<sup>52</sup>

Die Pflicht zur CEDAW-konformen Auslegung allen nationalen Rechts sollte allen Behörden und Gerichten in Erinnerung gerufen werden.<sup>53</sup> Ganz allgemein könnte Deutschland durch Stellungnahmen zur Bildung und Festigung einer Rechtsüberzeugung zu frauenrelevanten Völkergewohnheitsrechtsnormen beitragen.

Weiter kann in konkreten Fällen die Umsetzung frauenfeindlicher ausländischer Urteile oder die Anwendung ausländischer Rechtsnormen (etwa im Bereich des Ehe- und Familienrechts) in einer gendersensiblen Anwendung des *ordre public* verweigert werden. Ein Beispiel ist die Nichtanerkennung der Unauflöslichkeit einer Ehe, die nach kanonischem Recht geschlossen wurde, in einer Situation häuslicher Gewalt gegen die Frau.<sup>54</sup> Der Bundesgerichtshof (BGH) beachtete in einem Urteil von 2006 die Härte, die in der Un-Scheidbarkeit für die Frau lag.<sup>55</sup> Eine solche Nichtanwendung des ausländischen Rechts bzw. der darauf verweisenden Kollisionsnorm im Einzelfall stelle „keine generelle Zensur der fremden Regelung“<sup>56</sup> dar. Die Anwendung der Grundrechte (hier der Ehescheidungsfreiheit der Frau) ist mit Art. 25 GG und dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes vereinbar und wird auch, so der BGH, den „das Verfassungssystem insgesamt kennzeichnenden Prinzipien des Pluralismus und der Toleranz“ gerecht.<sup>57</sup>

Art. 10 der Rom III Verordnung von 2010 zielt darauf ab, die Anwendung von frauenfeindlichem Scheidungsrecht zu verhindern. Wenn das nach den üblichen Kollisionsregeln anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht vorsieht oder einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung oder Trennung gewährt,

<sup>52</sup> Vgl. § 6 Ziff. 4 und 6 StGB für Menschenhandel und Verbreitung pornographischer Inhalte.

<sup>53</sup> CEDAW, General recommendation No. 28 on the core obligations of States parties under article 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (16. Dezember 2010) UN Doc. CEDAW/C/GC/28, Rn. 33.

<sup>54</sup> BGH, Urteil vom 11. Oktober 2006 – XII ZR 79/04 (OLG Karlsruhe), NJW-RR 2007, 145. In dem vom BGH beurteilten Fall ging es um die Ehe von zwei syrischen Staatsangehörigen, die als Asylberechtigte in Deutschland lebten. Die Ehe war 1993 nach kanonischem Recht in Syrien geschlossen worden. Die Ehefrau begehrte die Scheidung mit der Begründung, ihr Mann habe sie mehrfach beschimpft und tätlich angegriffen.

<sup>55</sup> BGH (Fn. 54), (Rn. 46). Der BGH betonte, dass die Antragstellerin, „wenn ihre Ehe nicht geschieden werden kann, sich einen weiteren Kinderwunsch nur um den Preis eines Ehebruchs erfüllen könnte, und dass ihrer Tochter endgültig die Chance genommen würde, in einer durch das Institut der Ehe gefestigten Familie aufzuwachsen, wenn die Ast. sich einem neuen Partner zuwendet“.

<sup>56</sup> BGH (Fn. 54), Rn. 48.

<sup>57</sup> BGH (Fn. 54), Rn. 49.

so dürfen Gerichte jenes Scheidungsrecht nicht anwenden. Diese „abstrakte“ Verweigerung der Rechtsanwendung, ohne dass Gerichte eine konkrete Benachteiligung im Einzelfall prüfen müssen, wird allerdings in der neueren Internationalen Privatrechts(IPR)-Literatur kritisiert, welche die Aufhebung der Vorschrift fordert.<sup>58</sup>

Ein anderes Anwendungsfeld ist der Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Frauen anders betrifft als Männer. Staaten sollen nach dem IPwskR keine Politiken oder Programme auflegen, die „Barrieren“ für die Verwirklichung dieses Menschenrechts in Drittstaaten errichten.<sup>59</sup> In diesem Kontext ist beispielsweise umstritten, inwieweit etwa Deutschland, das Gelder für Schwangerschaftsabbrüche in Südafrika bereitstellt, die Einhaltung deutscher oder äquivalenter Standards (Beratungen usw.) aus verfassungsrechtlichen Gründen (grundrechtliche Schutzpflichten gegenüber dem Ungeborenen) verlangen darf oder sogar muss. Im Ergebnis bietet ein feministischer Zugriff auf das Außenbeziehungs- und Völkerrecht keine Patentrezepte, sondern muss vielfältige gegenläufige Interessen berücksichtigen, Paternalismus gegenüber Frauen und anderen Staaten zu vermeiden suchen und immer wieder neu diskutieren, wo universelle Mindeststandards „für“ Frauen anzulegen sind.

## V. Schluss

Kommen wir auf Putin und den russischen Angriffskrieg zurück. Viele Segmente der russischen Gesellschaft sind bekannt für eine Kultur der Gewalttätigkeit und der Verherrlichung männlicher Gewalt.<sup>60</sup> Das beginnt in der Schule und setzt sich in brutalen Riten im Militär fort; besonders gewalttätig ist oft die Gefängniskultur. Zweifellos sind auch Männer direkte und indirekte Opfer dieser Gewaltkultur – vor allem aber Frauen, die der Staat nicht ausreichend vor häuslicher Gewalt schützt.<sup>61</sup> Die neueren russischen Maß-

<sup>58</sup> Susanne Lilian Gössl, ‘Fortsetzung des Kolonialismus im internationalen Recht der Gegenwart? Grundlagen, Strukturen, Methoden aus der Perspektive des IPR’, in: Anne Peters u. a. (Hrsg.), *Berichte der DGIR: Koloniale Kontinuitäten im internationalen Recht* (C. F. Müller 2024), i. E.

<sup>59</sup> CESCR, General comment No. 22 (2016) on the right to sexual and reproductive health (Article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), v. 2. Mai 2016 (UN Doc. E/C.12/GC/22), Rn. 54.

<sup>60</sup> Susan Stewart, ‘Fundamental Attitudes of the Russian Political Elite: Law, Truth, Public Welfare and Violence’, Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) Research Paper, Berlin 2017, 29-31.

<sup>61</sup> Kay Rollins, ‘Putin’s other War: Domestic Violence, Traditional Values, and Masculinity in Modern Russia’, *Harvard International Review*, 3. August 2022, <<https://hir.harvard.edu/putins-other-war/>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

nahmen einschließlich Gesetzgebung dürften hierzu in direktem Zusammenhang stehen, da sie bezwecken, die „richtige“ Männlichkeit vor „westlicher“ Dekadenz zu schützen.<sup>62</sup> Putin selbst stellt rhetorisch immer wieder eine Verbindung zwischen dem Krieg und Männlichkeit her und inszeniert sich durchgängig als echter Mann.<sup>63</sup> Dies sichert ihm offenbar die Zustimmung (älterer) Frauen, die seine größte Wählergruppe bilden und die sexistische und patriarchalische Werte möglicherweise verinnerlicht haben.

Die Frage steht im Raum, ob dieser Krieg hätte losgetreten werden können und er andauern würde, wenn Russlands Gesellschaft und Kultur weniger sexistisch wäre.<sup>64</sup> Wenn auch jede Antwort spekulativ bleiben muss – persönlich kann ich mir dies kaum vorstellen. Eine Journalistin kommentierte Putins Ankündigung seiner politischen Vergewaltigung treffend wie folgt: „Was musste die Ukraine auch mit einem kurzen Rock vor der Kaserne spazieren gehen.“<sup>65</sup> Die Zeit ist reif für ein feministisches *Foreign Relations Law*.

Anne Peters

<sup>62</sup> Das ‘Gesetz zum Schutz von Kindern vor Propaganda zur Leugnung traditioneller Familienwerte’ (Bundesgesetz Nr. 135-FZ vom 29. Juni 2013) wurde 2022 verschärft (Präsidentiales Dekret vom 9. November 2022 (No. 809) – ‘On Approval of the Fundamentals of State Policy for Preserving and Strengthening Traditional Russian Spiritual and Moral Values’). Im Jahr 2023 wurde ein Gesetz gegen Geschlechtsangleichungen erlassen (Federal Law No. 386 FZ v. 24. Juli 2023); am 30. November 2023 verhängte das Oberste Gericht ein Verbot gegen die internationale LGBTQ+-Bewegung wegen „Extremismus“ (unveröffentlichter Beschluss).

<sup>63</sup> Laura Hood, ‘Vladimir Putin, the czar of macho politics, is threatened by gender and sexuality rights’ in: the conversation.com, 11. April 2022, <<https://theconversation.com/vladimir-putin-the-czar-of-macho-politics-is-threatened-by-gender-and-sexuality-rights-180473>> zuletzt besucht 28. Februar 2024.

<sup>64</sup> Grundlegend Laura Sjoberg, *Gendering Global Conflict: Toward a Feminist Theory of War* (Columbia University Press 2013), 3: „[T]he meanings, causes, and consequences of war cannot be understood without reference to gender.“ Zu den evolutionsbiologischen Grundlagen: Carel P. van Schaik, *The Primate Origins of Human Nature* (Wiley Blackwell 2016), 348-350: spezifische Kriegsneigung in Gesellschaften, die durch „male bonding“ zusammengehalten werden (etwa Schimpansen und Homo Sapiens).

<sup>65</sup> Mariam Lau, Tweet v. 1. Mai 2022, <<https://twitter.com/MariamLau1/status/1520652513028018177>> zuletzt besucht 28. Februar 2024. Lau ist politische Korrespondentin für die ZEIT.